

Weiße Männer stammten aus der kölnischen Patrizierfamilie von Birnbaum. Nach einem alten Verzeichnisse bekleidete der ältere die Propsteistelle von St. Kunibert in den Jahren 1407 bis 1413; im folgenden Jahre befand er sich auf dem Concil zu Konstanz, wie die Concilacten ausweisen (Harduin, Cono. VIII); er und Johannes de Scribanis wurden vom Concil zu Procuratoren und Promotoren ernannt, als welche sie namentlich in den Processen gegen den Papst Johannes XXIII. und gegen Hus die Anklagen vorzutragen hatten. Propst Heinrich starb 1439. Der jüngere Heinrich, um dessen Lebensgeschichte es sich hier handelt, war 1403 geboren, trat am 14. März 1435 zu Köln in den Karthäuserorden, wie die handschriftlichen Annales Carthusiae Coloniensis besagen, und starb erst am 19. Februar 1473. Derselbe ist eine in der Geschichte des Karthäuserordens des 15. Jahrhunderts hochverdienliche Persönlichkeit, da er das in manchen Klöstern erschlaffte Ordensleben nach dem Geiste der alten Statuten wieder aufgerichtet und zu neuer Blüte erhoben hat. Persönlich zeichnete er sich durch tiefe Frömmigkeit und großen Seeleneifer aus; daher wurde er bald nach Ablegung seiner Profess zum Vicar und am 12. September 1438 durch einhellige Wahl der Oberen zum Prior des Klosters Mont St. André bei Tournai ernannt. Hier blieb er bis zum Jahre 1449 und erhielt dann das Priorat der Weseler Karthause übertragen; 1457 erhielt er das Priorat zu Kettel, 1459 das zu Trier, 1461 das zu Dieß, 1463 das zu Lüttich. An allen diesen Stellen entsprach er dem Vertrauen seiner Vorgesetzten vollkommen; seine Bescheidenheit und Frömmigkeit mußte die Herzen zu gewinnen, und sein erleuchteter Seeleneifer bannte in kurzer Frist alle Mißbräuche und die Lauigkeit seiner Ordensbrüder. Durch seine rastlose Thätigkeit aber litt allmählig seine Körperkraft; daher kehrte er in dem letztgenannten Jahre in die kölnische Karthause zurück und beschäftigte sich nur mehr mit der stillen Vorbereitung auf seinen Tod. Seine Schriften bekunden den Mann des Gebetes und der Tugend. Die meisten sind noch ungedruckt; einige befinden sich in der Stadtbibliothek zu Köln: 1. Ad Novitios liber unus; 2. Epistola ad clar. D. Petrum Kinckium jur. utr. Doctorem in Carthusia Colon. Novitium; 3. Sermones de tempore et de Sanctis; 4. Responsio ad quaestiones Prioris Carthusiae Basileensis; 5. Defensio pro immaculato conceptu B. M. V.; 6. Excerpta ex malo granato cum nonnullis conjunctis; 7. Statuta Ordinis Carthusiani in Alphabetum rodegit et dubia explicavit. (Vgl. Hartzheim, Bibl. Colon. 125; Annales Carthusiae Colon. a fundatione usque ad nostra tempora [1720], Manusc. im Besitze des Unterzeichneten; Marz, Gesch. des Erzstifts Trier II, 2, 331.) [Kessel.]

Birrus, f. Casula.

Bischof heißt der Kirchenoberer, welchem in einem Kirchsprengel (Bisthum, Diöcese) die

kirchliche Weihe- und Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Unterordnung unter die Einheit (den Primat) zusteht. I. Name. Der deutsche Ausdruck Bischof (Wiscof, Bischof) ist aus *ἐπίσκοπος*, episcopus verfürzt, welches mit superintendens, speculator gleichbedeutend ist (c. 11 C. VIII, qu. 1; c. 1, § 7, D. XXI). Andere dafür gebrauchte Namen sind: antistes, praepositus, apostolus, apostolicus, pontifex; sowie presbyter, sacerdos, womit Priester überhaupt bezeichnet werden, und der Name papa, welcher seit dem 6. Jahrhundert für den Papst ausschließlich in Gebrauch kommt.

II. Ursprung des Episcopates. Als die ersten christlichen Gemeinden entstanden, weiheten die Apostel mit Gebet und Handauflegung nicht bloß Diaconen für die Armenpflege und den Dienst am Tische (Aptg. 6, 1—6), und nicht bloß Priester zum Hülfeseisten und zur Verrichtung der heiligen Handlungen (Aptg. 11, 30; 14, 22 resp. 23; Jac. 5, 14), sondern es wurde auch bereits, wie sich aus der Apostelgeschichte 13, 1—3 und 14, 22 resp. 23 ergibt, dem Saulus und dem Barnabas vor der Missionsreise nach Cypren und Pisidien mit Gebet und Handauflegung eine Weihe erteilt, welche sie zu der Ordination der Priester in den einzelnen Gemeinden befähigte: die Bischofsweihe. Et cum constituissent (*ἔπιστοπότησαντες*) illis per singulas ecclesias presbyteros et orassent cum jejunacionibus, commendaverunt eos Domino. (Act. 14, 22.) Als die Apostel sodann die Zahl der christlichen Gemeinden in weit von einander entfernten Ländern so zunehmen sahen, daß es ihnen unmöglich wurde, für alle hinlänglich wirksame Einheitspunkte zu sein, und als sie sich Persönlichkeiten herangebildet hatten, welche fähig und geeignet waren, sie zu ihren Lebzeiten und nach ihrem Tode in weiten Bezirken zu ersetzen, nahmen sie solche Amtsgenossen an, welchen sie, wie Paulus dem Timotheus zu Ephesus und dem Titus zu Creta, auf Grund der Bischofsweihe (vgl. 2 Tim. 1, 6) im Apostolat liegende Befugnisse, wie die Weihegewalt (1 Tim. 5, 22; 2 Tim. 1, 6; Tit. 1, 5—9), Lehrgewalt (1 Tim. 1, 3 f., 4, 6; 2 Tim. 2, 2; Tit. 2, 1 f.), gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt (1 Tim. 4, 11; 5, 1—7; 4, 13; 5, 19—21; 2 Tim. 4, 2; Tit. 1, 5; 2, 1—15) für bestimmte Bezirke übertrugen und zwar über ihren Tod hinaus (2 Tim. 4, 6; 1 Tim. 6, 14), so daß sie ihnen damit nicht den Charakter von Missionsbischofen, sondern von wirklichen Diöcesanbischofen gaben. Mit diesem Schritte löste sich das bischöfliche Amt als eigene Bildung von dem Amte der Apostel ab, und durch den späteren Sprachgebrauch ist der Ausdruck *ἐπίσκοπος*, episcopus, welcher allgemein Aussenheramt bedeutet und Apg. 1, 20 mit Beziehung auf das einem Andern zu übertragende Amt eines Apostels gebraucht wird, der spezifische Name für das Amt der betreffenden apostolischen Amtsbrüder und Nachfolger geworden. Wie die beiden Briefe an Timotheus